

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Jahr- und Wochenmärckte.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Theurungen und eingerissenen Beschwerden vorzukommen/ und länger nicht nachsehen / sondern durch nützliche Statuta sonderlich durch eine bequeme Markt-Ordnung so viel menschlich und möglich abschaffen und abwenden.

Jahr- und Wochenmärkte.

Es sol eine jede Stadt / Markt und Flecken / so von ihrer Obrigkeit darzu privilegirt, ihre gewöhnliche Frey-Jahr- und Wochenmärkte haben/ die Jahrmärkte zwar zu gewissen Zeiten/ des Jahrs ein-zwey-drey-oder viermahl/ welche zu zwey/ drey/acht oder mehr Tagen können gehalten werden / nach jedes Orts Gelegenheit. Auf solchen freyen Jahr-Märkten sol einem jeden / den Fremdben so wol als den Einwohnern / doch alles mit seiner Maß/ nach jedes Orts Gelegenheit / nach Anleitung des Jahrmarkts / so lange biß er wiederum aufgelaütet wird / und nicht länger zuverkauffen und kauffen frey seyn / auch in selbiger Zeit und währenden offenen freyen Jahrmarkt keine Schuld / oder andere Bürgerliche Sachen arrestiret und aufgehalten werden/ es hätten sich denn solche in selbigem Markt begeben/ aber in dem darzu bestimp-

N n

ten

ten Zahl/Tag oder Wochen/ sol einem jeden seine Ansprüche/ gegen deme er sie zu haben vermeinet/ zu thun vergönnet seyn.

Die Wochenmärkte sollen auf ein oder zwey Tage/ als M. und M. wann aber auf dieselbigen Zeiten ein Fest/ ein Tag zuvor gehalten / und am selbigen Tage das Marckfahnlein zu früher Tages-Zeit/ sechs/ acht/ oder zehen Stunde aufgesteckt werden/ und in solcher Zeit/ einen jeden (außerhalb den Höfen und Vorkäuffern) zu kauffen und verkauffen frey stehen / aber zu Abwendung allerley Vorkauffs und Steigerung / des Abends zuvor/ so wol Morgens/ für aufgestecktem Marckfahnlein verboten/ hinwiederum nach abgenommener Fahnen einen jeden vergönnet seyn.

Hierauff sol der Rath einen tüchtigen Marckmeister/ der auf nachfolgende Puncten fleißige Aufsicht habe/ bestellen/ und sonderlich hierzu beeyndigen/ wie in vorhergehenden 46. und 47. Capitel/ von seinem Ampt und Eynd berichtet.

Und sol hier beneben verkündiget und angeordnet werden/ daß alles dasjenige / so in die Stadt geführt/ getrieben und getragen wird/ an keinem andern Ende noch Stelle / denn auf den darzu verordneten Markt gebracht/ an dem Tage/ wenn das

das

das Marcksfähnlein aufgesteckt wird / biß so lange dasselbe wieder abgenommen / feyl gehabt und verkauft / wie auch was in der Wochen eingebracht / imgleichen alles auf den freyen Marckt / männiglich zu káuffen vorgestellt / und nirgend anders feyl gehabt werden sol.

Zu dem ist auch sonderlich zuverbieten / daß sich niemands der Einwohner / er sey wer er wolle / unterstehe / diejenigen / so Fische / Vogel / Butter / Käse und anders zu Marckte bringen / für den Thoren / oder in den Gassen aufzuhalten / sondern auf öffentlichen Marckt tragen / und feil haben lassen / wie dann auch die hinein tragenden und fahrenden / in Thoren von den Wächtern / oder denen / so zum Schlágen auffziehen verordnet / dafür warnen / daß sie allda keinen Stand halten / noch daselbst Marckt oder Kauff machen / bey Verlust beyderseits der Feilhabenden / und verkauften und erkaufften Waaren / und gewissen Geldbuß / darzu dann Personen zu verordnen / die darauff Achtung haben / die Waaren ihnen nehmen / in das Spital tragen / und solches der Obrigkeit anzeigen.

Imgleichen sollen sich auch Frembde und Außländer / bey dem hierzu sonderlich verordneten Gleitsman und Richter angehen / und daß ihnen
N n ii auf